

BURGERGEMEINDE**Wahl von Mitgliedern des Burgerrats vom 16. Oktober 2016****Bezeichnung der Kandidatenliste:**

Die Angabe einer Listenbezeichnung oder eines Listentitels ist bei der Wahl nach Proporzsystem obligatorisch (Art. 197 Abs. 1 GPR) und beim Majorzsystem fakultativ.

Kandidatenliste:

Auf der Kandidatenliste dürfen nicht mehr wählbare Personen aufgeführt sein, als Sitze zu vergeben sind; andernfalls werden die zuviel aufgeführten Kandidaten am Ende der Liste von Amtes wegen gestrichen (Art. 194 Abs. 4 und Art. 200 Abs. 4 GPR).

Rang	Name	Vorname	Geburtsdatum (Tag, Monat, Jahr)	genaue Adresse	Unterschrift *
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					

* Beim Proporzsystem, kann ein Bürger nicht gezwungen werden, auf einer Liste einer politischen Partei aufgeführt zu werden; auf sein Begehren hin wird er von Amtes wegen dieser Liste gestrichen (Art. 195 GPR). Das Anbringen einer Unterschrift gilt als Einverständniserklärung. Beim Majorzsystem, müssen die hinterlegten Listen vorgängig unterzeichnet sein (Art. 200 Abs. 2 und 3 GPR).

<u>Listenvertreter:</u>	Name	Vorname	genaue Adresse	Telefon
				Natel:
				Privat:

Liegt keine Angabe vor, so gilt der Erstunterzeichner als Parteivertreter (Art. 194 Abs. 3 und 200 Abs. 4 GPR). Der Vertreter hat das Recht und die Pflicht, im Namen der Listenunterzeichner alle notwendigen Erklärungen, die geeignet sind, auftretende Schwierigkeiten zu beseitigen, in rechtsverbindlicher Weise abzugeben (Art. 193 Abs. 2 und 142 GPR).

Unterschriftenliste:

Die Kandidatenliste muss in den Gemeinden mit mehr als 1'000 wohnhaften Burgern von mindestens 10 und in den Gemeinden mit weniger als 1'000 wohnhaften Burgern von mindestens 5 in der Gemeinden wohnhaften Burgern im Namen der politischen Partei oder Gruppierung unterzeichnet sein (Art. 194 Abs. 3 und 200 Abs. 4 GPR). Unter Bürger versteht man die stimmbfähigen Bürger, die in der Gemeinde, deren Bürgerrecht sie besitzen, Wohnsitz haben (Art. 13 Abs. 1 lit. a GPR).

	Name	Vorname	Geburtsdatum (Tag, Monat, Jahr)	genaue Adresse	Unterschrift
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					

Die Listen müssen in einem verschlossenen Umschlag und gegen Empfangsbescheinigung fristgerecht auf der Gemeindekanzlei hinterlegt sein (vgl. Art. 194 Abs. 1 und 200 Abs. 2 GPR; Beschluss des Staatsrats vom 17. Februar 2016). Die Übergabe der Listen auf dem Postweg oder mit anderen Mitteln (Fax, elektronisch usw.) ist nicht zulässig (Art. 194 Abs. 1 und Art. 200 Abs. 4 GPR).